



Philip Steury – stock.adobe.com

# STEUERBERATER

## Ihr Ratgeber in der Nähe

**DOBLER, MAIER & KOLLEGEN GMBH & CO. KG**

STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

**Unser Ziel ist Ihr Erfolg!**

Die Unkenntnis der Steuergesetze befreit nicht von der Pflicht zum Steuerzahlen.  
Die Kenntnis aber häufig. Amschel Meyer Rothschild

<b>Adelina Demeter</b> Dipl.-Betriebswirtin (BA) Steuerberaterin	<b>Josef Maier</b> Dipl.-Finanzwirt (FH) Steuerberater vereidigter Buchprüfer	<b>Martin Allinger</b> Dipl.-Betriebswirt (BA) Steuerberatern
--	--	---

Rosensteinstraße 15 · 73525 Schwäbisch Gmünd  
[www.domuk.de](http://www.domuk.de)

## Das ändert sich 2024 bei der Steuer

Zum neuen Jahr erleichtert der Bund das Bausparen und schränkt den Kreis derer, die noch „Soli“ zahlen müssen, weiter ein.

**M**it dem Jahreswechsel hat sich in Sachen Steuern einiges geändert – für Privatpersonen wie auch für Betriebe. Die wichtigsten Änderungen im Überblick. Geschraubt hat der Gesetzgeber zuletzt unter anderem am **Grundfreibetrag**: Er ist zum neuen Jahr um 696 Euro auf nunmehr 11.604 Euro angehoben worden. Daraus ergibt sich für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ganz automatisch eine geringere Lohnsteuer. Nach oben korrigiert wurde außerdem der Höchstbetrag für den steuerlichen Abzug von Unterhaltsleistungen, dessen Höhe an die des Grundfreibetrags angelehnt ist. Die übrigen Tarifeckwerte des Einkommensteuertarifs werden zum Ausgleich der kalten Progression verschoben.

Den **Solidaritätszuschlag** zur Finanzierung der deutschen Einheit müssen rund 90 Prozent der Menschen im Land seit 2021 nicht mehr zahlen. Grund dafür war eine Anhebung der bestehenden Freigrenze, auf 16.956 Euro bei Einzel- und 33.912 Euro bei Zusammenveranlagung. Für das Jahr 2023 steigt die Freigrenze weiter, auf 17.543 bzw. 35.086 Euro, und für das Jahr 2024 liegt sie dann bei 18.130 bzw. 36.260 Euro. Die Anhebung der Freigrenze führt auch zu einer Verschiebung der so-



**Die Steuererklärung kann schon mal Kopfzerbrechen bereiten. Dank einer Reihe von Änderungen zum Jahreswechsel können viele immerhin mit einer geringeren Steuerlast rechnen. Foto: Pexels**

nannten Milderungszone, in der die Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen entlastet werden, die den „Soli“ noch weiterhin teilweise zahlen. Eine weitere Änderung ergibt sich bei der **Arbeitnehmer-Sparzulage**: Dort werden die Einkommensgrenzen verdoppelt, nämlich auf 40.000 Euro für Ledige und 80.000 Euro für zusammen veranlagte Verheiratete bzw. Verpartnerte. Dies gilt für die Anlage der vermögenswirksamen Leistungen in Vermögensbeteiligungen, zum Beispiel

in Investmentfonds, und für die wohnungswirtschaftliche Verwendung der vermögenswirksamen Leistungen, etwa beim Bausparen. Überdies erleichtert der Gesetzgeber die steuerlichen Rahmenbedingungen bei der Beteiligung von Mitarbeitern am Unternehmen des Arbeitgebers: Der Steuerfreibetrag steigt hier von 1440 auf 2000 Euro. Eltern profitieren unterdessen von einer Erhöhung der **Freibeträge für Kinder**: So wird der Kinderfreibetrag einschließlich des Freibetrags für den Betreu-

ungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes für jedes Kind um 360 auf 9312 Euro angehoben. Mit dem Abschluss der Familienkassenreform, die 2017 angestoßen worden war, erfolgt zudem in Deutschland die Bearbeitung von Kindergeldangelegenheiten seit dem 1. Januar 2024 ausschließlich durch die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit. Nach Angaben des Bundesfinanzministeriums hat die Familienkassenreform in den vergangenen Jahren zur Beseitigung der Sonderzu-

ständigkeit von mehr als 8000 Familienkassen des öffentlichen Dienstes geführt.

Bei der **Stromsteuer** ist eine Entlastung für Unternehmen auf den Weg gebracht worden: Pro Megawattstunde (MWh) können Betriebe mit einem Finanzausgleich von 20 Euro rechnen. Der Betrag behält von 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2025 seine Gültigkeit. Zuvor konnte bis Silvester 2023 eine Stromsteuerentlastung von 5,13 Euro je MWh beantragt werden. In Anspruch nehmen können diese Entlastung Firmen des produzierenden Gewerbes oder der Land- und Forstwirtschaft, die zum Regelsteuersatz versteuerten Strom für betriebliche Zwecke entnehmen – ausgenommen ist die Elektromobilität.

Beachten sollten Geschäftsleute und alle anderen wirtschaftlich Tätigen des Weiteren, dass ab Herbst 2024 erstmals die sogenannte **Wirtschafts-Identifikationsnummer** (W-IdNr.) vergeben wird. Sie soll als einheitliches und dauerhaftes Merkmal zum Zwecke der eindeutigen Identifizierung in Besteuerungsverfahren dienen.

Aus technischen und organisatorischen Gründen erfolgt die Vergabe der W-IdNr., die sich aus dem Kürzel „DE“ und neun Ziffern zusammensetzt, in Stufen.

(bminfin/rz)

KARGER

**Adolf Karger**  
Steuerberater und Rechtsbeistand

**Susanne Karger**  
Steuerberaterin

**Julia Bader**  
Steuerberaterin

**Diana Karger**  
Dipl.-Juristin  
Steuerfachwirtin

**Patrick Waldenmaier**  
Arbeitnehmersteuerberatung

Beratung und Rechtshilfe in den Bereichen Steuerrecht und Betriebswirtschaft. Für Unternehmungen und Privatpersonen.

**Tel: 07171/927970**

Karger Steuerberatungsgesellschaft und Treuhand GmbH,  
Parlerstraße 9, 73525 Schwäbisch Gmünd  
[www.karger-steuerberatung.de](http://www.karger-steuerberatung.de)

**TESTEN SIE UNS GANZ UNVERBINDLICH**

mit einem kostenlosen Probeabo!

Telefon (0 71 71) 60 06-0 • [remszeitung.de](http://remszeitung.de)